

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. Dezember 2020  
690

GRG Nr.	20	EA 26	70
---------	----	-------	----

**Einfache Anfrage von Pascal Schmid und Oliver Martin vom 21. Oktober 2020  
„Was blüht dem Thurgau mit dem neuen CO<sub>2</sub>-Gesetz?“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Umgang mit dem Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar. Es spielt deshalb keine Rolle, wo die Emissionen entstehen. Entscheidend ist die ausgestossene Menge an Treibhausgasen.

Die Durchschnittstemperatur steigt in der Schweiz doppelt so stark wie im weltweiten Durchschnitt und liegt heute im Vergleich zum Messbeginn im Jahr 1864 bereits 2 Grad höher. Die Auswirkungen des Klimawandels sind deutlich sicht- und spürbar: Hitzesommer, steigende Zahl der Hitzetage, heimische Baumarten im Trockenstress, Fischsterben in Fliessgewässern, um nur ein paar Stichworte zu nennen.

Das Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz) wurde von den Eidgenössischen Räten am 25. September 2020 verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis zum 14. Januar 2021. In diesem Gesetz werden die Ziele des von der Schweiz ratifizierten Klimaabkommens von Paris aus dem Jahr 2015 konkretisiert. Im Zentrum steht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2030 um 50 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990.

Das neue CO<sub>2</sub>-Gesetz führt den Mix von gesetzlichen Vorgaben, finanziellen Anreizen und Instrumenten zur Information und Beratung weiter. Die Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen sowie auf Flugtickets haben lenkende Wirkung. Durch ein entsprechendes Verhalten können diese Abgaben vermieden werden. Wer beispielsweise seine Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt, bezahlt keine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Heizöl mehr. Durch die teilweise Zweckbindung der Abgabe wird der Heizungsersatz über das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Der nicht-teilzweckgebundene Teil der Abgabe wird an die Bevölkerung und die Wirtschaft über die Krankenkassenprämien respektive die AHV-Ausgleichskassen zurückerstattet.

## Frage 1

Der Kanton Thurgau hat die neuen energetischen Anforderungen an Gebäude, die sogenannten MuKE 2014, mit der Revision des Energienutzungsgesetzes (ENG; RB 731.1) auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Damit liegt er gesamtschweizerisch im vordersten Drittel. Bisher haben neun Kantone die MuKE 2014 umgesetzt, in der Ostschweiz nebst dem Thurgau erst der Kanton Appenzell Innerrhoden.

Das kantonale Hochbauamt wendet bei Neubauten den Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) an, mit dem ein Gebäude vollumfänglich beurteilt wird und die geltenden Gesetze (inkl. CO<sub>2</sub>-Gesetz) einzuhalten sind. Bei Sanierungen von staatseigenen Liegenschaften werden die vom CO<sub>2</sub>-Gesetz geforderten Vorgaben eingehalten.

## Frage 2

Wie erwähnt, gehört der Thurgau zu den Kantonen, in denen Modul F der MuKE 2014 (Heizungersatz) bereits in Kraft ist. Diese Kantone sind von der Umsetzung der neuen Bestimmungen bis 2026 befreit. Ab 2027 gilt ein Grenzwert für CO<sub>2</sub>-Emissionen von fossil beheizten Gebäuden. Dieser beträgt anfänglich 20 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> und wird dann sukzessive reduziert, und zwar um 5 kg alle fünf Jahre. Ab 2050 dürften bestehende Bauten nicht mehr mit fossilem Öl und Gas beheizt werden. Für Neubauten gilt dies bereits ab Inkraftsetzung, wobei fossile Energieträger bei Neubauten bereits heute kaum mehr zum Einsatz kommen und aufgrund der MuKE 2014 nur noch in Kombination mit zusätzlicher Haustechnik (thermische Solaranlage und kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung) oder einer besseren Wärmedämmung möglich sind.

Der Umstieg auf erneuerbare Energie wird über das Energieförderprogramm des Kantons unterstützt. Dieses wird schon heute zum Teil durch Bundesmittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert. Mit dem neuen CO<sub>2</sub>-Gesetz soll das heutige Verhältnis von zwei Franken Bundesmittel pro Förderfranken des Kantons auf drei Franken erhöht werden. Es stehen also insgesamt mehr Mittel für Sanierungen und insbesondere für den Heizungersatz durch Systeme mit erneuerbaren Energien zur Verfügung.

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben ein ureigenes Interesse an der Werterhaltung ihrer Immobilie. Dazu gehört, dass ein Gebäude energetisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Den Investitionen steht mit den geringeren Betriebskosten ein entsprechender Nutzen gegenüber. Daneben haben die Investitionen aber auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Dank einheimischen erneuerbaren Energien sinkt die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten, und es fließt weniger Geld ins Ausland ab. Erfahrungsgemäss werden Aufträge zur Gebäudesanierung fast ausschliesslich an lokale Firmen erteilt. Diese Wertschöpfung bleibt in der Region, Arbeitsplätze können erhalten oder sogar ausgebaut werden.

## Frage 3

Die bestehenden Gebäude und Neubauten werden zukünftig weniger Energie verbrauchen und vermehrt mit erneuerbaren Energien beheizt und gekühlt werden. Wie die Er-

fahrungen aus der Energieberatung zeigen, sind Heizsysteme wie Wärmepumpen, Holzheizungen oder Wärmenetzanschlüsse über die Lebensdauer betrachtet oftmals günstiger als Öl und Gas. Es ist aus wirtschaftlicher Sicht falsch, beim Heizungsentcheid nur die Investitionskosten zu betrachten. Ebenso müssten die Betriebs- und Unterhaltskosten in die Rechnung einfließen. Mit einem Umstieg auf erneuerbare Energie steigen die Wohnkosten kaum, weder für selbstbewohntes Wohneigentum noch für Mietwohnungen.

#### **Frage 4**

Es steht nicht fest, dass mit dem neuen CO<sub>2</sub>-Gesetz eine Eintragung der CO<sub>2</sub>-Ausstoss-Daten im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) vorgesehen ist. Vielmehr sollen gemäss Art. 10 Abs. 6 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wesentliche Angaben, insbesondere die Ausnahmen von den CO<sub>2</sub>-Grenzwerten, im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen werden. Die Vollzugsdetails sind noch nicht bekannt, weder die Voraussetzungen für die Ausnahmen noch die einzutragenden Angaben. Bevor der Bundesrat die entsprechenden Vollzugsregelungen festgelegt hat, kann dazu keine konkrete Aussage gemacht werden.

Grosse Auswirkungen auf die Hypothekenvergabe dürften die Eintragungen aber nicht haben, denn die Kapitalgeber können den Wert einer Liegenschaft aufgrund vieler Faktoren sehr gut einschätzen. Zentral sind etwa Lage und Grösse des Grundstücks, Wohnfläche, Baujahr und energetischer Zustand der Gebäude. Ob für das vorhandene Heizsystem eine Ausnahme von den CO<sub>2</sub>-Grenzwerten eingetragen ist, dürfte in der Bewertung höchstens eine Nebenrolle spielen.

#### **Frage 5**

Die neuen Vorgaben des Bundes kommen im Kanton Thurgau ab 2027 zur Anwendung und werden die MuKE im Bereich Heizung ablösen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Umsetzung der Grenzwerte einen grösseren Aufwand bedeuten sollte als der Vollzug der Vorgaben gemäss MuKE. Diese Umstellung dürfte keine neuen Stellen erfordern, weder beim Kanton noch bei den Gemeinden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Pascal Schmid  
SVP-Fraktion  
Postfach 44  
8570 Weinfelden

Oliver Martin  
SVP-Fraktion  
Im Rötler 3  
8584 Leimbach

EINGANG GR 21. Okt. 2020			
GRG Nr.	20	EA 26	70

## Einfache Anfrage "Was blüht dem Thurgau mit dem neuen CO2-Gesetz?"

Nach dreijähriger Debatte hat das Bundesparlament am 25. September 2020 dem neuen Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz) zugestimmt. Das neue Regelwerk untergräbt die liberalen Grundsätze unserer Wirtschaft: Obwohl der Erfolg der Schweiz nicht auf bevormundenden Gesetzen, sondern auf Freiheit und Eigenverantwortung beruht, setzt man lieber auf neue Vorschriften, Verbote und Zwangsabgaben. Dabei wird der Fortschritt, gerade im Bereich des Umweltschutzes, vor allem dank der Investitionen mittelständischer Unternehmen (KMU) in neue Technologien und innovative Produkte erzielt.

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren. Trotz eines Bevölkerungswachstums von 27%, welches einen Grossteil der Effizienzgewinne zunichte macht, sind die Gesamt-Emissionen der Schweiz gegenüber 1990 um 14% zurückgegangen.

Noch besser sieht es aus, wenn nicht Äpfel mit Birnen verglichen werden wie beim Vergleich der Gesamt-Emissionen einer 6,7-Mio.-Schweiz (1990) mit einer 8,6 Mio.-Schweiz (2020), sondern die Pro-Kopf-Emissionen. Diese hat die Schweiz in den letzten 10 Jahren um rund 20 % reduziert und damit das selbst gesetzte Ziel bis 2020 erreicht. Bis 2030 dürften die Emissionen bei gleichbleibenden Reduktionen sogar um 50% gegenüber 1990 zurückgehen, womit die Pariser Klimaziele ohne zusätzliche Verbote und Abgaben, die unsere Wettbewerbsfähigkeit einschränken, erreicht werden.

Die Stossrichtung des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist aber eine völlig andere. Mit neuen bzw. erhöhten Abgaben werden Kosten von schätzungsweise 30 bis 40 Mrd. Franken verursacht: 12 Rappen mehr an der Zapfsäule für Benzin und Diesel, was eine Familie 400 Franken pro Jahr kosten kann, die Verdoppelung der CO<sub>2</sub>-Abgaben auf Öl und Gas, was eine Familie zusätzlich 800 Franken pro Jahr kosten kann, und die neue Abgabe auf Flugtickets, die eine Familie zusätzlich 500 Franken pro Jahr kosten kann.

Die neuen Abgaben treffen vor allem den hart arbeitenden Mittelstand, werden aber auch die Verwaltungen und Finanzen der Kantone und der Gemeinden belasten. So verpflichtet das neue CO<sub>2</sub>-Gesetz die Kantone, folgende strengeren Vorschriften im Gebäude- und Anlagenbereich zu vollziehen und dem Bund regelmässig Bericht zu erstatten:

- Betreiber von Anlagen (Bauten, Verkehrswege, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge etc.) müssen die Emissionen so weit begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 62 i.V.m. Art. 8 CO<sub>2</sub>-Gesetz);
- CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die von Gebäuden ausgestossen werden, müssen bis 2026/2027 um 50% gegenüber 1990 vermindert werden (Art. 62 i.V.m. Art. 9 CO<sub>2</sub>-Gesetz);
- Altbauten, deren Heizanlage ersetzt wird, dürfen ab 2023 pro Jahr höchstens 20 kg CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche verursachen, wobei dieser Wert alle fünf Jahre um 5 kg CO<sub>2</sub> zu reduzieren ist (Art. 62 i.V.m. Art. 10 CO<sub>2</sub>-Gesetz);

2/2

- Neubauten dürfen ab 2023 durch ihre Heizanlage grundsätzlich keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr verursachen (Art. 62 i.V.m. Art. 10 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo steht der Kanton Thurgau aufgrund seiner bisherigen Anstrengungen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben? Wo steht er im Vergleich mit anderen Kantonen?
2. Was kommt mit den neuen Vorgaben einerseits auf den Kanton und die Gemeinden und andererseits auf die Thurgauerinnen und Thurgauer zu?
3. Welche Auswirkungen haben die restriktiven Grenzwerte zum CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Heizanlagen auf die Wohnkosten? Was bedeutet das für Eigentümer und Mieter?
4. Welche Folgen hat die Eintragung der CO<sub>2</sub>-Ausstoss-Daten in das weitgehend öffentliche Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) für die Eigentümer? Kann das die Gewährung und Aufstockung von Hypothekarkrediten erschweren oder verhindern?
5. Wie viel wird es den Kanton voraussichtlich kosten, die neuen Vorgaben umzusetzen? Wie viele neue Stellen werden dafür beim Kanton voraussichtlich benötigt? Können Aussagen zu den Gemeinden gemacht werden?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Weinfelden, 21. Oktober 2020

  
Pascal Schmid

  
Oliver Martin